

Jahr-Renten einzuhalten und hinfüro mit folgen zu lassen, und in summa dieser donation und begiftung halber dermaßen allerdings frei und unverbunden sein und pleiben, als wan dieselbe niehe aufgerichtet oder verthediget wehre.

Geschehen und Arglist ausgeschlossen, zu Urkundt und steter, vaster Haltungh haben diese donation und Einungsbrieff, deren zwei eines Inhalts gefertigt, und davon einer bei dem Haus zur Recke und der zweite Einem Ehrbaren Rath alhie zu Kamen zur nachrichtung hinterlegt ist, Obgemelte Gebrüdere von Altenbochum und von der Recke, vort Ein Erbar Rath zu Kamen neben dem Hern Doctorn Greuter, D. Büxtropff und Henrichen Bogtt, Richtern, mit Ihren anhängenden Insiegelen und Underschriften, die anderen Obberürte mit Gifftern aber mit Underzeichnung Frer Handt wissentlich und freiwillig befestiget, Actum et datum Kamen, den Acht und zwentzigsten Aprilis Stylo novo im Jhar Achtzig sechs.

Johannes Schoemberg p. Hermannus Reinemann.

Jos. Bodde. Simuli modo Joës Knust subsep. Henrich Gerlichs.

Johan Kope myne egen hant.

---

### Kirchliches Stillleben.

Es ist ein altes, schweinsledernes Protokollbuch, das auf grobem Papier und in den verschiedensten Schriftzügen geschrieben in das kirchliche Stillleben der Soester Börde für einige Jahre des vorigen Jahrhunderts einen Blick thun läßt. Es hat den Titel: Acta synodalia ministerii suburbani Susatini de anno 1725 und beginnt: In nomine domini. Die Geistlichen der Stadt Soest wie die der Börde mit ihren zehn Kirchspielen bildeten je eine Korporation, genannt Ministerium. Jedes Ministerium hatte einen Senior, beide aber unterstanden dem Herrn Inspektor, dem auf Lebenszeit gewählten geistlichen Haupte der Soester Kirche, und beide versammelten sich zum Generalkonvent auf der „Bibliothek“, dem auf gemeinsame Kosten hergestellten Versammlungsraum in der „alten Kirche“. Außerdem aber hielt jedes Ministerium seinen besondern Konvent in den Pfarrhäusern unter seinem Senior ab. Und das Protokollbuch des ländlichen Ministeriums ist es, das uns vorliegt. Es mutet uns manches

darin seltsam an: die Namen bekommen einen lateinischen Anstrich, wie überhaupt viele lateinische Worte eingestreut werden. Bei Nennung der Pastoren wird selten das dominus (Herr) vergessen. Etwas komisch sehen unsere gut deutschen Ortsnamen im lateinischen Gewande aus, der Conventus Meyercanus ist der Konvent zu Meyerich. Schwerer ist Pratenfis zu finden, doch ist's klar für den, der weiß, daß die Wiesenkirche lateinisch in pratis so gut wie in palude heißt. Und so sitzen wie altrömische Senatoren in ihren würdigen, wallenden Gewändern die Herren und reden über der Kirche und ihrer Gemeinde Ergehen — die Herren Suevensis, Ostönnensis, Borgelanus, Neogesekanus, Dinkerensis und wie sie alle heißen. Und was sie Wichtiges beschließen, wird ins Protokollbuch geschrieben; die Privilegien dagegen und Serenissimi decreta (fürstlichen Erlasse) die Konventsregeln, von jedem membrum unterschrieben, wichtige Rechnungen werden ins große Ministerialbuch geschrieben, das im scrinium (Schränk) des Ministeriums aufbewahrt wird.

Die Konventsverhandlungen dauern meist zwei Tage und beginnen mit Gebet, wohl auch einer erbaulichen Betrachtung des göttlichen Worts. Denn 1729 wünschen mehrere coloni (Landwirte) dem beim Konvent angestellten Gebet beizuwohnen. Darauf wird beschlossen, ihnen zu desferieren, d. h. zu willfahren; ja fortan soll der Senior einen der Brüder bestimmen, die Synodalspredigt zu halten, ihm auch wohl den Text angeben, und der „Prediger soll sich zur Erbauung sowohl der gegenwärtigen membra ministerii (Pastoren) als anwesenden Zuhörer möglichster Kürze befleißigen“. Auch soll der Konvent Sonntags vorher der Gemeinde angezeigt werden; eine Kollekte ad pias causas (zu frommen Zwecken) macht den Schluß der Erbauungstunde. Als erster Text wird bestimmt 1. Tim. 4, 16: Habe acht auf dich selbst und auf die Lehre, beharre in diesen Stücken. Denn wo du solches thust, wirst du dich selbst selig machen und die dich hören. So wird's auf Vorschlag des Seniors von allen membris unanimiter (einstimmig) approbiert. Sybel Sassendorfiensis soll auf nächstem Konvent mit der Predigt beginnen, aber — er entschuldigt sich vor demselben schriftlich bei dem Senior: er wolle nicht gern der erste sein. Wahrscheinlich fand sich auch unter den andern ehrwürdigen Herren keiner, der der erste sein wollte; denn im ganzen Buch ist mit keinem Worte mehr die Rede

davon. Parturiunt montes u. s. w.<sup>1)</sup> Andere Dinge nahmen die Zeit fort. Man hat viel zu kämpfen. Es gilt den Stand hochzuhalten und für die Bewahrung seiner Freiheiten einzutreten. Leider ist's oft der Soester Magistrat, der von der einstigen Höhe größerer Gesichtspunkte ebenso tief heruntergesunken ist, wie die Stadt an Bedeutung verloren hat. So tastet er die Grundsteuerfreiheit der Geistlichen an: Pastor Friedrici in Löhne soll von seinen Pfarrgrundstücken die Steuer zahlen. Das Ministerium tritt unanimiter für ihn ein und erkämpft den Sieg. Man verfißt die geistlichen Privilegien gegen die Bäcker der Stadt, welche „mutwilligerweise unsere allergnädigsten königlichen Begnadigungen schwächen wollen“. Von 1726 währt der Streit bis 1727. Das „Hoflager“, d. h. die Regierung zu Kleve schützt die Privilegien, bis 1727 ein Vergleich die Sache beilegt. Worum sich's handelt, ist nicht zu erkennen. Man tritt für die membra ein auch gegen die zu Baulasten verpflichteten Patrone. Als 1729 der Konvent zu Dinker stattfindet, erscheint der allerdings noch nicht zum Ministerium gehörige Dinkersche Vikar Ruhrmann, der übrigens auch seinem Pastor manche Not machte, und „zeigte an, daß seine Wohnung so übel beschaffen, daß kein honetter Mensch darin wohnen könne, geschweige ein Prediger, hat derowegen, das Haus in Augenschein zu nehmen“. Das Haus wird von allen anwesenden membris mit hochwohlweisen und sachverständigen Augen betrachtet und gar übel befunden. Der Vikar solle sich an die verpflichteten Adeligen von Dinker wenden, und wenn sie nichts thäten, an den Magistrat. — Man vermittelt aber auch zwischen den Pfarrern selbst, auch zwischen Pfarrwitwen und den neuanziehenden Nachfolgern. Im Jahre 1790 gilt es noch einmal, gegen den Magistrat zu kämpfen, der den Pfarrherren wiederum einen unberechtigten Eingriff in ihre Gerechtfame zu thun scheint. Sie schlagen den Angriff siegreich ab. Worum aber handelt es sich? Der Magistrat verweigert dem Pastor Ritter von Ostönnen einen — unentgeltlichen Jagdschein! Das war schon die Zeit des Rationalismus.

Zwischen dem Ministerium der Stadt und dem der Börde war auch nicht immer Friede. Ein erbitterter Kampf wird um das von der Stadtgeistlichkeit bestrittene Recht der Landgeistlichen

<sup>1)</sup> Es wird auch sonst wohl in heutigen Versammlungen ein Beschluß gefaßt werden, ohne ausgeführt zu werden.

geführt, bei der Wahl des Inspektors mitzuwirken, ja selbst zu dieser höchsten kirchlichen Würde emporzusteigen. Scharf geht man gegen die „Attentate etlicher Stadtprediger“, besonders Pastors Moller in altis (Hohne) vor. Man geht wiederum und immer wieder bis zum „Hoflager“ in Kleve, wo der Anwalt Keller 1726 bis 1735 reichliche Rechnungen aufstellt. Wohl ist man 1727 zu einer Einigung bereit; dennoch geht causa ministerii contra ministerium ihren Gang weiter und kostet den lieben Brüdern beiderseits viel Geld, das Keller einnimmt. Als die pastores urbani ein Gutachten der Universität Halle einholen und „in ihrem petito ohne Zweifel uns Suburbanos aus übelgesinntem Gemüte rechttschaffen anschwärzen“, will man zur Feststellung dieser üblen Brüderlichkeit sich das petitum von Halle kommen lassen. 1731 ist's klar, daß die urbani „uns sehr unverantwortlich verunglimpfen“, man holt deswegen ein Gutachten von der Duisburger Universität ein. Und als das ministerium urbanum sich „sehr breit macht mit dem Hallischen Gutachten“, beschließt man das Duisburger Gutachten seinerseits ins Ministerialbuch zu schreiben, damit es für alle Zeit unverloren sei. 1733 machen sich die Urbani der „gottlosen Verleumdung“ schuldig, die von den beiden Ministerien gemeinsam contra pontificios gesammelten Gelder seien heimlich gegen das städtische Ministerium verwandt. In diesen Streit verwickelt sich ein anderer: die Suburbani verlangen, daß sie zum examen rigorosum wenigstens der von der Börde stammenden Kandidaten zugezogen werden, was ihnen nicht verwehrt werden kann. So sind künftig immer zwei Suburbani zuzuziehen, und der Inspektor hat den Termin des Examens rechtzeitig dem ländlichen Senior mitzuteilen, daß er der Reihe nach immer zwei Suburbani bestimmt. Endlich 1735 wird der Streit geschlichtet. Die wissenschaftliche Höhe der Herren Suburbani wird feierlich anerkannt, sie sollen den Inspektor mitwählen, und sie üben in diesem Jahre das Recht dadurch aus, daß sie edlerweise auf einen aus ihrer Mitte verzichten und den Past. Thomanus, nämlich Franz Thomas Müller an St. Thomä, mit dem ministerium urbanum zusammen erwählen.

Endlos und immer in den Protokollen wiederkehrend ist die causa contra Papaeos seu Pontificios, nämlich gegen katholische Übergriffe. Hier machen die beiden Ministerien gemeinsame Sache.

Hermann Pratenfis (zur Wiese) ist Schriftführer und darum zeitweise ständiger Teilnehmer der ländlichen Konvente und vor allem Kassenverwalter. Unermüdllich steuert man zusammen, die Kosten des Prozesses zu zahlen. Die Seuffer, unter denen man beisteuert, sind im Protokoll nicht vermerkt; doch werden sie bei der Höhe der Summen — auf einzelnen Konventen müssen von jedem sechs Thlr. bezahlt werden — und bei der Verschleppung der Sache nicht gefehlt haben. Als etliche Stadtprediger säumig im Zahlen werden, werden sie „kräftig angemahnt“. Doch haben Paulinus, Thomanus, Georginus gezahlt. Auf dem folgenden Konvente müssen alle Stadtgeistliche aufgefördert werden, ihr Quantum „nicht nur zu verbessern, sondern auch beizubringen“. Hermann aber fährt fort, Rechnungen des Anwalts Römer beizubringen, welche neue Sammlungen erfordern. Dennoch beschließt man 1727, „den Kampf zu Gottes Ehren fortzusetzen.“ Man sendet in demselben Jahre zwei Deputierte ex gremio ministerii nach Kleve, dort zum Rechten zu sehen. Man wendet sich an den Prokurator Gesellschaft in Kleve, man geht bis nach Berlin. Von der Höhe der Prozeßkosten bekommt man einen Begriff, wenn man hört, daß der Kommissar Zahn in Unna sich weigert, die Kommissionsakten nach Kleve zu senden, bis ihm eine halbe „Pistoliette“ für Porto und Siegeln gegeben, die er erhält. Die Pontificii aber sind „immer unruhig und machen Neuerungen“. So kommt ein „Fall“ zu dem andern. Es handelt sich hauptsächlich um die „lutherischen Höfe“ in der Börde und ihre Bewahrung. Der Adel war zum Teil katholisch und er wie die zahlreichen Klöster hatten viele Höfe, von denen sie die lutherischen coloni, wie z. B. in Dinker, vertrieben, um sie katholischen zu geben. Das Kloster Himmelpforten hat in Ostönnen Höfe. Schon hat es den Schulzenhof mit einem Katholiken besetzt; von hier aus sucht man weiter zu greifen. Man glaubt in Ostönnen das Recht katholischer Religionsübung zu haben, will eine Gemeinde bilden, eine Kirche bauen und sucht zu dem Zwecke die Höfe katholisch zu besetzen. Ausdrücklich wird die Meierin zu Ostönnen beschuldigt, die Anna Schildhauerin von ihrem Hofe ex odio religionis vertrieben zu haben. Anna erscheint vor dem Konvent zu Weslarn am 25. Mai 1728, das Ministerium möchte interveniendo sich ihrer annehmen, was ihr zugesagt wird. Auch nach dem Mawickhofe streckt man die Hand. „Ein katholischer

Kerl“ hat Mawicks Tochter geheiratet und sich in den Hof gesetzt. Ebenso heiratet ein Katholik die Schulzentochter in Herke, umgekehrt heiratet Arends oder Edelhof in Balksen ein katholisches Mädchen aus Nordwald. Es ist anzunehmen, daß bei diesen Mischehen die katholischen Erbherren ihre Hand im Spiel hatten. Gegen das Kloster Welver wird ein langer und kostspieliger Prozeß geführt. 1729 wird dem Konvent zu Meiningen mitgeteilt, daß er zu Gunsten des Ministeriums entschieden sei. Das Kloster muß dem Fiskus zwanzig Goldfl. Brüchte zahlen und ebenso alle Unkosten der Gegenseite tragen. Aber 1732 muß dem Kloster noch eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen gestellt werden, es zu zwingen, dem Ministerium sub poena executionis an Kosten zusammen ca. 250 Thlr. zurückzuzahlen. Im November zahlt es endlich 190 Thlr. wirklich aus. Gleiche Prozesse werden zu gleicher Zeit gegen „Krahne“ zu Brockhausen und v. Droste zu Schweichhausen geführt. v. Crane muß 1732 138 Thlr. zahlen. Der Prozeß v. Droste ist bis Berlin gediehen. Aber von dort kommt der Befehl, dafür zu sorgen, daß lutherische Kolonien nicht weiter in katholische Hände fallen. Schon 1726 hatte König Friedrich Wilhelm I. einen Bescheid erlassen, der von größter Wichtigkeit für die Entscheidung dieser Streitigkeiten wie auch für die Befestigung des Bauernstandes ist. Es wurde nämlich ein Recht des Kolonus an seinem Hofe anerkannt, welches ihn über einen bloßen Pächter weit hinaushob. Der königliche Bescheid, der wert ist in Gold gefaßt zu werden, lautet: „Was der Magistrat zu Soest wider die in der Soester Börde gelegenen römisch-katholischen Klöster und Erbherren, so mit Zurücksetzung der Evangelischen ihre Bauernhöfe mit katholischen zu besetzen suchen, supplicando an uns gelangen lassen, das zeigt derselben hierbei befindliches Memorial ausführlicher. Nun ist zwar vor einiger Zeit Euch auf des Soestischen Ministerii Ansuchen befohlen worden, daß Ihr die von demselben wider die dortigen Römisch-Katholischen eingebrachten Beschwerden untersuchen und davon berichten sollt: es ist aber sothaner Bericht noch nicht zum Vorschein gekommen. Inzwischen sollen sich, obbemeldeter Vorstellung nach, sothane Beschwerden immer häufen, die evangelischen Unterthanen auf allerlei Weise betrübet und unter allerhand Praktiken gar von ihren Bauernhöfen vertrieben und selbige mit Römisch-Katholischen besetzt werden. Wie wir aber den Klöstern und denen vom Adel der-

gleichen nicht gestatten noch zugeben wollen, daß die Evangelischen und deren Kinder um ihre Bauerngüter, welche sie nicht als *simplices conductores* (bloße Pächter), sondern *jure perpetuae coloniae et superficiei* und mehrerer Realrechte besitzen, dergestalt gebracht werden sollen, so habt Ihr fleißig darauf acht zu geben und die Evangelischen, soviel immer möglich, bei ihren Gütern zu manutenerien (behalten), hingegen, soweit es mit Recht geschehen kann, zu verhindern, daß die Römisch-Katholischen sich nicht weiter ausbreiten und unsere evangelischen Unterthanen vertreiben mögen, widrigenfalls wir die Verantwortung von Euch fordern werden. Wir wollen auch hierüber mit dem förderksamsten und längstens innerhalb vier Wochen Euren Bericht erwarten. Berlin, d. 1. Dec. 1726.“ Die Klevische Regierung erließ an den Richter Schmitz zu Soest darauf die Verfügung, die Evangelischen bei ihren Gütern gegen ihre Erbherren zu schützen. Die königlichen Worte aber Friedrich Wilhelms I. sind die erste Anerkennung eines Erbrechts am Bauernhofe. Sie sollten auf keinem Hofe der Börde vergessen sein. Sie haben mitgeholfen, unsere Börde evangelisch zu erhalten. Auf Grund dieser Worte mußte das Ministerium zum Siege kommen, das sich als treuen Hüter des bäuerlichen Rechts wie der evangelischen Kirche erwies. Es mußte freilich stets auf der Wacht stehen. Katholische Übergriffe erfolgten beständig. In conventu Meyercano Juni 1732 berichtet der Pastor in Welver, daß zwei lutherische Knechte seiner Gemeinde „bei der bekannten abergläubischen Prozession am Pfingstmontage den sogenannten blauen Himmel getragen hätten“, worunter die Monstranz einhergeführt werde. Sie seien auch angehts der ganzen lutherischen Gemeinde vor der Monstranz auf die Knie gefallen, „da doch ihr Beichtvater dieselbe zuvor erstlich privatim, hernach im Beichtstuhl und auch zu zweien malen in der Predigt dafür gewarnt, auch gedrohet, daß er sie nicht eher zur Beichte und heiligem Abendmahl admittieren werde, bis sie ordentliche Kirchenbuße gethan“. Das Ministerium läßt diese „zwei heuchlerische Gefellen in die Kirche fordern“. Die Knechte aber sind mit der Äbtissin gerade nach Münster gefahren. So soll der Pastor zu Welver beide Knechte mit Zuziehung zweier Kirchenvorsteher vorfordern, „um zu erfahren, ob der Äbtissin Kommando oder der Knechte Bosheit praedominans (vorherrschend) gewesen, diese offenbare und auswendige Abgötterei zu begehen.“

Die Sache kommt an den Großrichter Schmitz. Das Kloster muß schließlich versprechen, keinen Evangelischen den „Himmel“ wieder tragen zu lassen und zahlt zehn Thlr. für die Kosten.

Der Pastor zu Welver hatte überhaupt schweren Stand mit dem Kloster. Ein besonderes Argernis war es ihm, daß die Welversche Prozession nach Werl auf dem Zuge durch das evangelische Meyerich mit besonderem Geräusch das Ave Maria sang.

Aus dem allen aber gewinnt man den Eindruck, daß das Evangelium an dem Soestischen Gesamtministerium einen treuen und unermüdlchen Hüter hatte, der weder Kraft noch Kosten sparte, wenn es galt, die Fahne des reinen Wortes Gottes contra Papaeos (Papisten) hochzuhalten. Und als der Herr v. d. Recke-Wentrop seine Bauern in Dinker anhält, ihre Kinder reformiert werden zu lassen, sagen die commembra (Amtsbrüder) dem Dinkerschen Pfarrherrn ebenfalls zu, „ihren Beistand zu leisten nicht zu manquirieren.“

Man hält auf die von den Vätern erhaltene kirchliche Lehre nach allen Seiten hin. Daher wünscht man den Erlaß einer neuen Kirchenordnung, daher nimmt man sich der vertriebenen Salzburger 1732 an; es wird eine Fürbitte dem allgemeinen Kirchengebet beigelegt. Auf dem Konvent am 16. Juni 1733 in Meiningen erscheinen mit Empfehlungsschreiben von Anna vier Salzburger, welche über Soest und Lippstadt nach Preußen zu ihren übrigen Brüdern reisen wollen. Sie kommen von Middelburg in Holland, wo sie „wegen der dasigen Luft und ihres leiblichen und geistlichen konträren Zustandes“ nicht bleiben konnten. Mit Freuden werden sie von den membris willkommen geheißen, von Herrn Pastor Lüling als hospite freundlich bewirtet und jedem ein Thlr. Zehrgeld gegeben. Im Jahre 1730 feiert man mit großer Freudigkeit das 200jährige Jubelfest der Augsburgischen Konfession. Schon im Mai 1729 wird in conventu Sassen-dorfiensi „beliebt, die Konfession drucken zu lassen nebst einem historischen Unterricht durch Frage und Antwort gestellt“ und das Büchlein unter die Gemeinden auszuteilen. Damit die Pfarrherren selbst recht instruiert seien, läßt man von Kleve vier Exemplare von Cyprians „hilaria evangelica“ kommen. Es ist das ein historisch-theologischer Bericht auf das Reformationsjubiläum 1717. Cyprian war ein streng kirchlicher Theologe, ein Freund Löschers und tüchtiger Mann. Zwei Exemplare des Buchs sind

für urbanos und zwei für Suburbanos. Also nicht jeder Pastor konnte das Buch kaufen. Es war wohl zu teuer; was es kostete, ist ungewiß. Gewiß aber ist, daß allein das Postgeld einen Thlr. 15 Stüber und die Emballierung 15 Stüber betrug. Am Jubeltage predigten alle Suburbani über denselben Text, vormittags über Joh. 7, 16—18: Meine Lehre ist nicht mein u. s. w., nachmittags über Röm. 10, 9—11: So du mit deinem Munde bekennest Jesum, daß er der Herr sei und glaubest in deinem Herzen, daß ihn Gott von den Toten auferweckt hat, so wirst du selig u. s. w. Leider fällt auf die Art der Predigten kein Licht aus irgend einer Bemerkung. Höchstens könnte man aus immer wiederkehrenden Beschlüssen, daß kein Studiosus des Archigymnasiums ohne vom senior und zwei membris vorher geprüft zu sein, predigen soll, einen heiligen Ernst schließen. 1728 wird dieser Beschluß per plurima vel immo omnia vota wiederholt. Man stößt damit freilich bei dem rector Rumpaeus sehr an. Aber „wenn R. die studiosi in ihrem Vorhaben stärken will, so will ministerium sich vom rectore in Verfehlung seines Amtes oder der Versorgung der Gemeinde nichts vorschreiben lassen, und wenn senior deswegen mit Schriften und Injurien angegriffen werden sollte, will ministerium gegen solche inkompetente Unternehmung ihren senior defendieren und ihm assistieren.“ Etwas mehr erfährt man über Liturgisches. Freilich sind's auch nur nebensächliche Bemerkungen, da man sich über feststehende liturgische Ordnungen nicht zu äußern hatte. Auf dem Konvent zu Dinker 1726 wird festgesetzt, daß an Bußtagen — deren es vier gab — nach der Predigt immer das Gebet Manasse oder ein anderes Bußgebet verlesen werde; darauf soll „den Bußfertigen eine allgemeine Absolution, den Unbußfertigen aber der Zorn Gottes verkündigt werden, jedoch unter dem herzlichen Wunsche der Befehrung“. Ebendort wird beschlossen, daß „jedes membrum seine Kirchenagende, so er in seiner Gemeinde gebraucht, einschicke, damit die Deputati auf dem künftigen Generalkonvent berichten können“. Es war gerade die Kirchenordnung von 1728 in Arbeit. Übrigens ist bemerkenswert die Freiheit in der Wahl dieser Agenden. Am meisten wurde die braunschweigisch-lüneburgische Agende gebraucht, die als Nachfolgerin der ersten hier überhaupt eingeführten braunschweigischen Kirchenordnung (von Bugenhagen, durch Omecken geändert) galt. In den länd-

lichen Gemeinden wird jene Agende ausdrücklich erwähnt. So war auch die Privatbeichte in Gebrauch, und es galt jeden Samstag „den Beichtstuhl zu bekleiden“.

Vielleicht interessiert, den damaligen Verlauf der Taufe — nach einer geschriebenen Ostöonner Agende — zu erfahren. Nach Verlesung des bekannten Redeformulars: Lieben Freunde, wir hören's alle Tage aus Gottes Wort, erfahren's auch, beide in unserm Leben und Sterben, daß wir von Adam her allesamt in Sünden empfangen und geboren werden u. s. w., folgt das Taufevangelium Markus am zehnten mit einer Auslegung desselben, in der die Berechtigung der Kindertaufe nachgewiesen wird. Dann werden die Gevattern ermahnt, erstlich vor Gottes Angesicht dieses unmündigen Kindes Wort anstatt seiner Eltern zu thun in Bekenntnis des christlichen Glaubens — zweitens zur christlichen Erziehung mitzuhelfen, drittens nach etwaigem Tode der Eltern volle Elternpflicht an dem Kinde zu erfüllen. Diese drei Stücke müssen von ihnen mit ausdrücklichem Ja bestätigt werden. Nach der Namengebung folgt: Nimm hin das Zeichen des heiligen Kreuzes u. s. w., darauf die beiden bekannten Taufgebete. Hierauf wird dem Kinde die Hand aufs Haupt gelegt mit den Worten: Der Herr behüte deinen Eingang u. s. w. Bis hierher scheint der Vorgang sich im westlichen Teile der Kirche, in der Nähe des Portals abgespielt zu haben. „Wenn das Kind näher an die Taufe gebracht und der Prediger hinter den Tauffstein getreten ist,“ folgt eine weitere kurze Anrede an die Paten, die in die drei Tauffragen ausläuft: Entfagest du dem Teufel? Glaubest du an Gott Vater den Allmächtigen u. s. w.? Willtu getauft sein? Zu bemerken ist, daß diese dritte Frage den Zusatz hat: „und wollet ihr als Paten dieses Täuflings davon hinsüro Zeugnis geben, daß ihm die Taufgnade widerfahren sei unter der Zusage, daß er mit dem Satan und allen dessen Werken und Wesen keine Gemeinschaft haben, sondern dem dreieinigen Gott im Glauben beständig anhangen solle, in Ihm die Seligkeit zu suchen und Ihm zu dienen?“ Nach einem über dem Wasser geschlagenen Kreuzzeichen wird dann die Taufe vollzogen. Dann folgt der Wunsch Ambrosii: Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der wiedergeboren hat u. s. w. Nach nochmaligem Gebet schließt die Feier mit der Erteilung des Segens.

Im conventu Dinkerensi 1726 ist auch Möllenhof, pastor Thomanus, zugegen. Er fragt an, ob nicht ein neuer Anhang zu dem Gesangbuch zu machen sei. Alle halten es für erbaulich, nützlich und nötig, neue Lieder dem 1725 erschienenen Gesangbuch<sup>1)</sup> hinzuzufügen. „Deputati, solche Gefänge zu kolligieren und zu deligieren können ex ministerio urbano pro lubitu (nach Belieben) erwählt werden; ex ministerio suburbano werden alsbald dazu denominiert pastores Sassendorfiensis et Lohnensis.“ Was die Auswahl der Lieder betrifft, so bemerkt Möllenhof: praesuppositâ analogiâ fidei (Glaubensstreue vorausgesetzt), müßten verständliche, erbauliche und der Melodey nach gebräuchliche Gefänge erwählt werden. Von Herrn Suevensi wird idem konfirmiert, nur noch erinnert, daß, wenn ein Lied unbekannt, die Melodey darüber gesetzt werden müßte. Ostönnensis bemerkt, der Anhang dürfe nicht zu groß werden. Welverensis und Weslariensis stimmen Möllenhof zu. Borgelanus erinnert daran, daß den übrigen Pastoren frei stehen müsse, ihrerseits auch Gefänge einzusenden. Dinkerensis sagt: es müssen schriftmäßige und solche Gefänge genommen werden, die nach bekantten Melodeyen gehen. Sassendorfiensis hält dafür, daß, da viele Materien in unserm Gesangbuch fehlen, sonderlich solche Lieder erwählt werden, wodurch solche defectus ersetzt werden. Lohnensis stimmt zu, nur daß die Melodey bekant sei. Auf dem Konvent zu Schwefe bringt Hermanni schon den neugedruckten Appendix mit, fünf Bogen stark, und händigt ihn dem senior ein. Jedes membrum sagt zu, die Exemplare in ihren Gemeinden förderfamst zu introducieren.

Im Jahre 1735 erscheint auf dem Konvent zu Schwefe (7. und 8. März) der Buchdrucker Hermanni und notificiert, daß „das Soestische Gesangbuch aufs neue aufgelegt werden solle und das ministerium suburbanum mit dem urbanum vereint solche Edition besorgen und durch Herauslesung unbrauchbarer und Hinzufügung anderer erbaulicher Lieder so viel brauchbarer machen möchten“. Es werden Sybel-Sassendorf und Heitfeld-Weslarn zu Deputierten

1) In dem uns vorliegenden Exemplar von 1725, gedruckt bei J. G. Hermanni, ist ein Anhang mit den Nr. 402—472, ferner eine „Zugabe der neuesten evangelischen Kirchenlieder“ mit den Nr. 473—603, da die nächste Ausgabe des Buches von 1740 ist, wird es sich hier wohl um die „Zugabe“ des Buchs von 1725 handeln.

ernannt, „mit den Herren Deputierten aus der Stadt solches heilsame Werk zustande zu bringen.“

Wiederum heißt's im Protokoll des Konvents vom 25. Sept. 1785: „daß dem ministerio urbano geziemend vorgestellt werden möchte, ob nicht eine neue Auflage des feineren, vergriffenen Abdrucks zu veranstalten nötig und nützlich gehalten werden dürfte, weil theils die mit grobem Druck gedruckten Gesangbücher zu teuer und unbequem, theils auch darunter denen Eingepfarrten unmöglich eine absolute Notwendigkeit aufgebürdet werden könnte, gerade die groben Gesangbücher zu kaufen und selbige in so teurem Preise zu bezahlen. Hauptsächlich aber werde der Abdruck der feinen Gesangbücher nötig sein, weil besonders kleine Schulkinder sich ohne Beschwer mit den groben Gesangbüchern nicht schleppen können und deshalb schon von einigen Eltern hier und da Klagen angebracht worden sind.“ Es wird die Ausgabe von 1789, bei Balcke gedruckt, diejenige sein, die aus diesen Anregungen hervorging. Denn noch 1786 ist die Sache nicht über die Anregungen hinaus: „es wird in Erinnerung gebracht, daß ein großer Mangel in Soestischen Gesangbüchern von kleineren Buchstaben vorhanden und deswegen der Herr Inspektor Hennecke ersucht werden möchte, den kleinen Druck befördern zu helfen.“ Trotzdem hat man 1790 Streit mit dem Buchdrucker Balcke, der Gesangbuch und Katechismus endlich neu gedruckt hat.

So saßen die Herren in ihrem Konvent zusammen, das Wohl ihrer Gemeinden ernstlich erwägend. Natürlich wird einen großen Teil der Unterhaltung die Verhandlung sittlicher Fragen gebildet haben. Zumeist wendet man sich an den Magistrat, daß er das Ansehen der weltlichen Obrigkeit mit in die Waagschale werfe zu Gunsten ernster, sittlicher Zucht. Man kann nicht sagen, daß man einen umfassenden Blick in die sittlichen Zustände aus den Protokollen erhalte; wie bisher auf andern Gebieten des kirchlichen Lebens, so sind's auch hier nur einige Einzelheiten, die zur Zeit gerade brennend sind, welche erwähnt werden. 1726 werden Deputati an Magistrat gesandt, daß er die Begräbnischausereien abschaffe. 1727 wird bemerkt, „daß an Sonn- und Festtagen allerhand sündliches und ärgerliches Wesen getrieben werde; als wurde beliebt, davon einige Exempla Herrn Magister Müller Thomanus schriftlich zu übergeben, um dieselben der in hoc puncto am Rathause zu übergebenden

Supplik zu inserieren und umb Remedierung anzuhalten.“ Die Pfingstmontage bringen besonders Argernisse: „in Weslarn und Ostönnen findet Scheibenschießen statt, in Meiningen wird ein Hammel ausgefegelt; dabei finden „Suffereyen und Spielen“ statt.“ Dagegen soll am Rathause ministerialiter Klage geführt werden. Da diese Klagen sich immer wiederholen, werden sie vergeblich gewesen sein. In Ostönnen berichtet am 12. und 13. Juni 1730 der Senior: Er habe dem Magistrat vorgestellt, die Excesse am Pfingsttage abzuschaffen und der Enttheiligung der Sonn- und Festtage mit Nachdruck zu steuern; aber man hat ihm geantwortet: man müsse sich nach den Gesetzen richten, indes wolle man wirkliche Excesse mit Nachdruck strafen. Er habe zweitens geklagt: die Hagelfeier würde schlecht gehalten, indem die Leute zu Hause blieben, die Pferde fütterten, damit sie gleich nach der Predigt anspannen könnten, und also den Gottesdienst versäumten. Der Magistrat will dagegen nachdrücklich einschreiten. Endlich habe er vorgestellt, daß das Viehhüten während der Kirche geschähe; der Magistrat will die Stockknechte darauf vigilieren lassen. 1733 klagt auf dem Konvente pastor Lohnensis, daß in seinem Kirchspiel bei den Paschefeuern Mutwillen getrieben werde. Schlimmer ist, daß 1731 in Neuengeseke eine Person mit einem geheimen, geistlichen Übel beschwert ist. Da der Konvent eben dort gerade stattfindet, so gehen Hermanni pratensis und Sybel von Saffendorf zu ihr, am andern Tage noch einmal; aber „sie ist in die Ränke Satans verwickelt“. In Dinker wird ein Ehebrecher vor den Konvent gefordert, um ihn zur Buße an- und von seinem bösen Vorhaben, ein liederliches Weib zu heiraten, abzumahnem; er erschien aber nicht allsofort unter dem Prätext: er hätte gerade ein Stück Eisen im Feuer, kam aber nach einer Stunde und wird ernstlich zur Buße veranlaßt. 1734 weigern sich zwei Ehebrecher, Kirchenbuße zu thun — vor der ganzen Gemeinde im Gottesdienst im Bußgewande zu erscheinen —; auf dem Rathause soll darüber verhandelt werden. Ministerium will die Kirchenbuße beibehalten.

Wie man in den Gemeinden auf Ordnung hält, so auch im eigenen Kreise. Man fordert voneinander Sakanzpredigten und droht dem lässigen Amtsbruder, daß man nach seinem Tode seiner Witwe auch nicht durch die Gnadenzeit helfen wolle; läßt dennoch bei einem in Lohne geschehenen Tode die Liebe und nicht den

Zorn walten. Man sucht bei Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern und Pfarramt zu vermitteln: so wird Nottebohm in Köllingsen deswegen vor das Ministerium citirt; doch erscheint er nicht: er habe bei dem Ministerium nichts zu thun. Auch die eigenen Mitglieder entgehen nicht der Vermahnung: Lüling von Meiningen fehlt auf zwei Konventen; deshalb sollen zwei Deputierte, wiewohl freundlich, jedoch ernstlich mit ihm reden, was dieselben indes nicht thun. Lüling selbst beteuert auf dem nächsten Generalkonvent seine Unschuld. 1735 ergeht ein Gericht über Pastor Forstmann von Ostönnen: „weil er nicht allein in vorigen conventibus, sondern auch vornehmlich in conventu Suevensi contra pietatem et honestatem gröblich verlaufen und alle gütliche Vermahnungen und Erinnerungen nicht acceptieren wollen, als hat man sich genötigt befunden, selbigen aus ministerio als incorrigibilen ganz zu excludieren.“ Was dort geschehen ist, erfährt man nicht. Thatsache aber ist, daß an diesem Ausschluß Forstmanns der Konvent überhaupt gescheitert ist. Von 1735 an sind keine conventus mehr gehalten worden bis 1781. Am 1. Nov. des letzteren Jahres treten die damaligen Pfarrherren wieder zusammen: die alten Gesetze sollen mutatis mutandis wieder gehalten werden. Vor allem wird der Konvent nicht mehr in den Pfarrhäusern gehalten, sondern allezeit bei Rose auf dem Markt. Jedes membrum soll präcise 9 Uhr morgens zugegen sein. Beim Mittagmahl soll es sechs Schüsseln geben, „als welche gemeinsam und pro rata bezahlt werden.“ Den Wein muß jeder à part bezahlen. Wer ausbleibt, muß für das Essen dennoch zahlen, bleibt er ohne Entschuldigung aus, so zahlt er noch 30 Stüber Strafe. So wird der erste Konvent am 29. April 1782 gehalten. Doch wird alsbald festgesetzt, daß der Konvent nur zweimal im Jahr sein soll, am Montag nach Kantate und am Montag nach Michaelis. Nach einem Beschluß von 1795 soll der Konvent nur noch einmal gehalten werden und zwar nicht mehr im Wirtshause, sondern wieder in Pfarrhäusern. Es soll zum Mittagmahl sechs Gerichte und eine Bouteille Wein für jeden geben; dafür zahlt jeder einen Thlr. dem Wirte, wie das auch in der Grafschaft Mark üblich. Von geistlichen und kirchlichen Verhandlungen liest man in den Protokollen nicht viel mehr, als höchstens den bedauerlichen Beschluß von 1792: „Chorrocke sollen vom ersten Pfingsttage nicht mehr getragen werden

sondern Mäntel, wie von den Stadtpredigern schon längst gesehen.“ Dafür hat sich ein neuer Klagepunkt eingefunden. Man hält Zeitschriften gemeinjam, die cirkulieren sollen, als da sind: Weddigens Westfälisches Magazin, die allgemeine deutsche Bibliothek und das Hamburgische politische Journal von Gökkingk. Über die beiden letzten ist man bald einig, sie nicht weiter zu halten. Ein bitterer Streit erhebt sich über Weddigen. Immer wieder klagen die letzten in der Reihe, daß das Magazin gar nicht in ihre Hände komme. Immer wieder wird feierlich beschloffen, „daß es in der Folge besser cirkulieren solle,“ oder: „es muß dahin gesehen werden, daß es besser cirkuliert.“ Mit dem Tode des Inspektors Henneke 1799 schließt das Protokoll. Es geht mit dem 18. Jahrhundert auch der letzte schwache Ausläufer alter Soestischer Ministerialherrlichkeit zu Ende.

In die neueste Zeit hatte sich nur noch eine Kollekte für den ehemaligen Ministerialboten hinübergerettet, von dem die Sage ging, daß seine Gattin ihm eines Tages ein Zwillingspärchen geschenkt habe. Dieses Pärchen war der ständige Vorwand der Geldsammlung, der mit Lächeln von der Synode begrüßt und mit Seufzen honoriert wurde.

Kirchliches Stilleben -- so haben wir unsern Blick in die Vergangenheit genannt, denn er zeigte uns das kirchliche Leben in einem wenig genannten stillen Landstrich, unserer geliebten Börde, und er zeigte, wie das kirchliche Leben ohne viel Aufwand an lauten Reden und eben solchen Versammlungen still und harmlos verlief. Es war noch nicht die Zeit, in der Kongresse und Generalsynoden, offizielle und freiwillige Massenansammlungen mit zündenden Reden und welterschütternden Beschlüssen auf dem Papier und lautem Beifallruf -- nach denen alles beim alten bleibt -- abgehalten wurden. In kleinen Kreisen verlief das Leben. Seine Pflicht that man, ohne viel davon zu reden, vielleicht um so besser. Denn noch war auch nicht die Zeit des Pfarrers von Grünau, der alltags im Pfarrgarten in Schlafrock und mit der langen Pfeife Rosen okulierte und Sonntags vor leeren Bänken bewies, daß man ein guter Christ sein könnte, ohne in die Kirche zu gehen. Es war noch die „gute alte Zeit“, mit ihren vielen Gottesdiensten, Sonntags und Alltags, mit der mühseligen Arbeit im Beichtstuhl, freilich ohne viel schriftliche Berichterstattung, in der bei allen vorhandenen Mängeln der Geist

der Kirchlichkeit in den Herzen regierte und dem lebendigen Christentum den Weg bahnte. Da hatte ein geistliches Ministerium noch etwas zu bedeuten! Übrigens fehlten letzterem auch die Helfer aus der Gemeinde nicht, wenn sie auch selbstverständlich in dem Protokollbuch der Ministerialsitzungen nicht hervortreten. Es ist ganz unhistorisch, wenn man der alten lutherischen Kirche hierzulande den Vorwurf macht, daß sie eine Pastorenkirche gewesen. Jede Gemeinde hatte ihre Provisoren, die für die äußere Ordnung des gemeindlichen Lebens sorgten, ebenso ihre Diakonen oder Dechen, die sich der Notdurft der Armen mit Ernst annahmen. Dazu sah sich die Obrigkeit noch als verpflichtet an, der Kirche zu dienen. Endlich zog das auch bei uns reichlich vorhandene Institut der Patronate wertvolle Laienkräfte in den Dienst des gemeindlichen Lebens. An der Spitze des letzteren standen freilich die Geistlichen, weil sie die Hauptarbeit für dasselbe thaten — und das wird wohl auch heute noch so sein; aber um sie her stand ein weiter Kreis von Laien, die ihre Arme zu solcher Arbeit stützten und stärkten.

Kirchliches Stillleben —! Es ist die Art der besten pastoralen Arbeit, daß sie sich dem Auge und Urteil der Menschen entzieht, weil sie an Seelen und Gewissen geschieht, weil sie auf das einwirkt, was der Mensch in der Stille seines tiefsten Lebens mit Gott handelt. Möchte die Arbeit aller Diener am Wort dazu gesegnet sein, daß in dieser Stille wahrhaftiges Leben, das aus Gott ist, gepflanzt und gepflegt werde — das wäre rechtes kirchliches, christliches Stillleben. R.

### **Einen für die Kirchengeschichte des Mittelalters wichtigen Fund**

hat Professor Heinrich Finke in Münster im Stadtarchiv zu Soest gemacht; er hat dort einen bisher unbekanntem Bericht des Dominikaners, Inquisitors und Historikers Jakob von Soest über das Pariser Nationalkonzil vom Jahre 1290 entdeckt, der einen Beitrag zur Geschichte des Papstes Bonifaz VIII. und der Pariser Universität liefert. Dieser Bericht, der in der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde“ veröffentlicht wird, ist um so bedeutsamer, als über das erwähnte Konzil außer der